

99050046005000, 99050046005000

Gewerbsmäßiger Umgang mit Giftstoffen Erlaubnis

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/107789361/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050046005000, 99050046005000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbsmäßiger Umgang mit Giftstoffen Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.02.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/_6.html
Teaser	Eine Erlaubnis zur Abgabe von besonders gefährlichen Stoffen oder Gemischen in den Einzelhandel können Sie beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) beantragen.
Volltext	<p>Wenn Sie gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Gemische an private Endverbraucher in Verkehr bringen möchten, die nach der CLP-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1272/2008) mit einem der Gefahrenpiktogramme GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der Gefahrenhinweise H370 („Schädigt die Organe ...“) oder H372 („Schädigt die Organe ... bei längerer oder wiederholter Exposition ...“) zu kennzeichnen sind, benötigen Sie eine Erlaubnis. Vor der beabsichtigten Abgabe oder Bereitstellung von Produkten, die mit entsprechenden Piktogrammen gekennzeichnet beziehungsweise zu kennzeichnen sind im Einzelhandel, müssen Sie die Notwendigkeit für die Beantragung einer Erlaubnis prüfen. Diese Erlaubnis erhält Ihr Unternehmen, wenn Sie mindestens 1 Person beschäftigen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sachkunde nach § 11 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) nachgewiesen hat, • die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und • mindestens 18 Jahre alt ist. Unternehmen erhalten die Erlaubnis, wenn sie in jeder Betriebsstätte Personen beschäftigen, die vorgenannte Anforderungen erfüllen.

Modul

Sachverhalt

Wichtiger Hinweis: Stoffe und Gemische, die mit GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der folgenden Gefahrenhinweise zu kennzeichnen sind, dürfen nicht an private Endverbraucher abgegeben werden:

- H340 („Kann genetische Defekte verursachen ...“),
 - H350 („Kann Krebs erzeugen ...“),
 - H350i („Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.“),
 - H360 (H360 „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen ...“),
 - H360F („Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.“),
 - H360D („Kann das Kind im Mutterleib schädigen.“),
 - H360FD („Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.“),
- H360Fd („Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.“)

Erforderliche Unterlagen

- Sachkundenachweis (zum Beispiel Sachkundezeugnis und gegebenenfalls Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung)
- Führungszeugnis der Belegart O zur Vorlage bei Behörden
- Identifikationsdokument (Handelsregistrauszug, Gewerbeanmeldung)

Voraussetzungen

Mindestens 1 Person im Unternehmen, die

- die Sachkunde nach § 11 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) nachgewiesen hat,
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
- mindestens 18 Jahre alt ist.

Unternehmen erhalten die Erlaubnis, wenn sie in jeder Betriebsstätte Personen beschäftigen, die diese Anforderungen erfüllen.

Kosten

Gebühr: EUR 26,00 bis 2556

Verfahrensablauf

Eine Erlaubnis zur Abgabe von besonders gefährlichen Stoffen oder Gemischen in den Einzelhandel beantragen Sie schriftlich mit dem bereitstehenden

Modul	Sachverhalt
	<p>Formular:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laden Sie das Formular online herunter und drucken Sie es aus. • Füllen Sie den Vordruck aus und fügen Sie die nötigen Nachweise hinzu • Reichen Sie die Antragsunterlagen per Post beim LAVG ein. • Per Post erhalten Sie dann die Erlaubnis oder gegebenenfalls eine Information über die Ablehnung Ihres Antrags.
Bearbeitungsdauer	circa 14 Tage nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen
Frist	Antragsfrist: Antragstellung und Erteilung der Erlaubnis vor Aufnahme der Tätigkeit
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Ein Nachweis der Sachkunde ist Voraussetzung für die Erlaubniserteilung. Sachkundige Personen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drogisten (unter bestimmten Voraussetzungen), • Apotheker, • Pharmazieingenieure, • Pharmazeutisch-technische Assistenten, • Apothekenassistenten, • geprüfte Schädlingsbekämpfer oder • Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer. <p>Für diese Personen wird vom Verordnungsgeber unterstellt, dass diese im Rahmen ihrer Ausbildung die Sachkunde erlangt haben. Andere Personen müssen eine Sachkundeprüfung nach § 11 Abs. 2 ChemVerbotsV bei der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung ablegen.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbsmäßiger Umgang mit Giftstoffen Erlaubnis • Gewerbsmäßige Abgabe von gefährlichen Stoffen und Gemischen – Erlaubnis nach § 6 ChemVerbotsV

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Wer besonders gefährliche Stoffe oder Gemische im Einzelhandel abgibt, benötigt eine Erlaubnis nach der ChemVerbotsV • Erlaubnis muss vor dem beabsichtigten Verkauf beantragt und erteilt werden • Antrag notwendig • zuständig: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Ansprechpunkt	<p>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)</p> <p>Abteilung „Verbraucherschutz“, Dezernat V5</p> <p>Postfach 90 02 36</p> <p>14438 Potsdam</p> <p>Tel.: 0331 8683579</p> <p>Fax: 0331 275481815</p> <p>Email: V5.LAVG@LAVG.Brandenburg.de</p>
Zuständige Stelle	<p>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)</p>
Formulare	<p>Onlineverfahren möglich: nein</p> <p>Schriftform erforderlich: ja (Die Vorlage einzelner Dokumente im Original ist erforderlich.)</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: nein</p> <p>https://lavg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Antrag-Erlaubnis_01-2021-LAVG.pdf</p> <p>https://lavg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Antrag-Erlaubnis_01-2021-LAVG.pdf</p>
Ursprungsportal	<p>Commercial handling of toxic substances Permission, Gewerbsmäßiger Umgang mit Giftstoffen Erlaubnis</p>